

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
133. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	281
134. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	282-283
135. Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz	284-287
136. Bebauungsplan (BPL) 324 a „Gewerbegebiet Max- Planck-Straße“ in Hürth-Hermülheim	288-290

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
06.10.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Abdichtungsarbeiten	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
06.10.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Trockenbauarbeiten	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
06.10.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Estricharbeiten	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
06.10.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Metallbauarbeiten	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
04.10.2017	-	Reinigungsleistungen Bäderbetrieb	VgV Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 10.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Scheufgen

Bekanntmachung



Am Dienstag, den 17.10.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4	Haushaltscontrolling
5	Erweiterung des städtischen Fuhrparks um zwei Fahrzeuge
6	Hürth-Pass: Einkommensgrenzen für Familien / Alleinerziehende mit mindestens drei Kindern
7	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	Bericht über Gewerbesteuerereinnahmen
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
11	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
12	GVG: Veräußerung von 1 % der Geschäftsanteile an der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft durch die RheinEnergie AG an die Stadt Pulheim – Verzicht auf Vorerwerbsrecht; Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung
13	Gasversorgungsgesellschaft mbH hier: Gründung der erftpower Wind Verwaltungs- GmbH (epW GmbH) und der

	erftpower Wind GmbH & Co. KG (epW GmbH & Co. KG) durch die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG)
14	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
15	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
16	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
18	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 05.10.2017

Gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Kämmerer

Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrückliche Einwilligung erst zu ermöglichen.

Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Seit dem 01. November 2015 gibt es nachfolgende Übermittlungssperren, die auf Antrag im Melderegister eingetragen werden können. Einer Begründung bedarf es dazu wie bisher nicht.

I. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b Absatz 1 Soldatengesetz können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz ist eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

II. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz sowie
7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft.

III. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählervereinigungen unter anderem bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

IV. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 90. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Ehejubiläum, das 60. Ehejubiläum und dann jedes weitere fünfte Ehejubiläum.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

V. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widersprüche gegen die Punkte **I. – V.** können schriftlich oder mündlich – **nicht telefonisch** – bei der Stadt Hürth, Einwohnermeldeabteilung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten **nicht** übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

VI. Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz nur nach Ihrer generellen Einwilligung erteilen. Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur oben genannten Datenweitergabe erteilen wollen.

Die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich – **nicht telefonisch** – bei der Stadt Hürth, Einwohnermeldeabteilung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, erteilt werden. Ohne die Einwilligung werden die Daten nicht übermittelt. Die Einwilligung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Hürth, 04.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Menzel
Beigeordneter

Bebauungsplan (BPL) 324 a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ in Hürth-Hermülheim

**Neuaufstellung des BPL 324 a im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die Neuaufstellung des Bebauungsplans 324 a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ gemäß § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird beschlossen. Auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und einen Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird gemäß § 13 (3) BauGB im vereinfachten Verfahren verzichtet.**
- b) Dem Entwurf des Bebauungsplans 324 a wird zugestimmt. Die dazugehörige Begründung vom 02.08.2017 wird gebilligt und übernommen. Der Entwurf des Bebauungsplans 324 a ist einschließlich der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Fristgerecht vorgebrachte Anregungen sind dem Rat der Stadt Hürth zur Entscheidung vorzulegen.**

Der Geltungsbereich des BPL 324 a liegt innerhalb des Gewerbegebietes Hürth Nord-Ost zwischen der Hans-Böckler-Straße im Süden, Max-Planck-Straße im Südosten und Osten, der Trasse der im Bau befindlichen B 265 n im Nordosten, dem Bauhaus Baumarkt Luxemburger Straße im Nordwesten und der Stadtbahntrasse der Linie 18 im Westen. Der Geltungsbereich ist größtenteils deckungsgleich mit den bisher dort rechtskräftigen Bebauungsplänen 324 und 325. Beide Bebauungspläne, seit 20.03.1979 rechtskräftig, sind nicht qualifizierte Bebauungspläne, die nicht den heutigen baulichen Gegebenheiten entsprechen. Daraufhin wurde vom damaligen Ausschuss für Planung und Umwelt in seiner Sitzung am 13.09.2011 der BPL 324 a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ erstmalig aufgestellt. Dieses Verfahren wurde nicht bis zur Rechtskraft geführt. Der Geltungsbereich dieses Planes ist ebenso deckungsgleich mit dem neu aufzustellenden BPL 324 a. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Anlass für die Neuaufstellung des BPL 324 a ist neben der Erfordernis einer planungsrechtlichen Regelung des nahezu komplett bebauten Bereiches die planungsrechtliche Ermöglichung einer kirchlich-religiösen Nutzung als Vereins- und Versammlungszentrum der alevitischen Gemeinde sowie die Regelung der Höhe baulicher Anlagen.

Auf Grundlage der noch rechtskräftigen BPL 324 und 325 und deren zweiten Teiländerung wäre eine kirchliche Nutzung nicht zulässig.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um die beiden nicht qualifizierten alten Bebauungspläne 324 und 325 zu ersetzen, soll das nach fast sechs Jahren ruhende Verfahren des BPL 324 a neu aufgestellt werden.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, soll der BPL 324 a im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a aufgestellt werden. Für ihn gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB, sodass auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und auf einen Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB nach § 13 (3) BauGB verzichtet wird.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des BPL 324 a einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

18.10.2017 bis 20.11.2017

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. OG.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.huerth.de einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum BPL-Entwurf abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahme können bei der Beschlussfassung zum BPL 324 a unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Anlauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabenstellern mitgeteilt.

Der Entwurf des BPL 324 a kann während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr und
freitags von 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr
eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden Entwurf erteilt während der Sprechstunden
montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418, 4. OG, Tel. 02233/53-425, Fax 02233/53-185, E-Mail jhennig@huerth.de.

Hürth, 25.09.2017



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan Geltungsbereich

